

est. A-12472



# Statuten

des

## Vereins

der livländischen Schafzüchter.



Dorpat.

Gedruckt bei Schönmann's Wittwe und C. Mattiesen.

1854.

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

128261



Der Druck wird gestattet.

Derpat, den 9. Februar 1854.

Abgetheilter Censur de la Croix.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

24186

122861



## § 1.

Der Verein der Schafzüchter hat den Zweck:

- 1) durch gemeinschaftliche Berathungen über die Interessen der Schafzucht die Erkenntniß Dessen, was für die Vervollkommnung nothwendig ist, zu erwecken und allgemein zu machen;
- 2) die einzelnen Schäferei-Besitzer zur Verbesserung ihrer Heerden anzuspornen;
- 3) dem Schäferei-Comité, respective dem ritterschaftlichen Convent Bericht zu erstatten über den Zustand der Schäfereien, ihm geeignete Vorschläge zu machen für deren Vervollkommnung und die Verwendung der nöthigen Geldmittel aus der Schäferei-Casse zur Ausführung jener Vorschläge zu beantragen.



§ 2.

Die Gesellschaft versammelt sich zu diesem Zwecke jährlich zweimal und zwar

- 1) bei Gelegenheit der Sitzung der ökonomischen Societät in Dorpat im Januar;
- 2) bei Gelegenheit der Auction der Stammschäferei Tricaten, in Tricaten, Wolmar oder einem andern beliebigen Ort, im Mai oder Juni. Der Tag und das Local der Zusammenkunft werden durch den Vorstand jedes Mal bestimmt und rechtzeitig publicirt.

§ 3.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt und die Resultate der Verhandlungen, so wie ein Bericht über den Fortgang der Schafzucht in Livland, der ökonomischen Societät zur gefälligen Publication in ihrer Zeitschrift mitgetheilt. Die etwaigen Anträge auf Bewilligung von Geldern gehen ebenfalls mit einem allgemeinen Bericht über den Fortgang der Schafzucht an das Schäferei-Comité zur Übergabe an den ritterschaftlichen Convent.



#### § 4.

Mitglied dieses Vereins kann ein jeder livländische Schäferci-Besitzer durch einfache Meldung an den Vorstand des Vereins werden. Jeder andere livländische Gutsbesitzer, der sich aus Interesse für die Förderung der Schafzucht dem Verein anzuschließen wünscht, hat sich der Gesellschaft durch deren Directorium zur Aufnahme zu melden, welches über die Aufnahme eine Abstimmung in der Versammlung veranlaßt. Die einfache Stimmenmehrheit genügt zur Aufnahme.

#### § 5.

Die Gesellschaft erwählt aus ihrer Mitte auf drei Jahre ein Directorium, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, von denen eins die Geschäftsführung übernimmt.

#### § 6.

Das Directorium publicirt zeitig den Tag der Versammlung, sorgt für ein geeignetes Local, redigirt die abzustattenden Berichte und führt die im Interesse des Vereins nöthige Correspondenz. Der Präsident des Directoriums hat in den Versammlungen des Vereins den Vorsitz und leitet die Verhandlungen desselben.



§ 7.

Die durch etwaige Local-Miethe, Correspondenz u.  
verursachten Kosten werden aus der Cassé des Schäferer-  
Comités entrichtet.

Bestätigt Riga Schloß am 28. Juli 1853.

General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland,  
General-Adjutant

**Fürst Italiiskij Graf Suworoff-Rimnikskij.**

Mit dem Original gleichlautend.

**Wilhelm von Heu,**

beständiger Secretär der livländischen gemeinnützi-  
gen und ökonomischen Societät, erbetener Secretär  
des Vereins der livländischen Schafzüchter.